



# Newsletter II 2014

## Inhalt

### **ZQMS der Landeszahnärztekammer umfasst alle Elemente des "einrichtungswidrigen Qualitätsmanagements"**

In der neuesten Veröffentlichung des GBA ( Gemeinsamer Bundesausschuss) im April 2014 wird der Beschluss zur Änderung der QM-Richtlinie angezeigt und auf mehreren Seiten auf den Qualitätskreislauf/PDCA-Zyklus des „**einrichtungswidrigen Qualitätsmanagements**“ und die darin enthaltenen zu erfüllenden Anforderungen hingewiesen.

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1918/>

Wir weisen aus diesem Anlass darauf hin, dass die genannten Anforderungen an ein einrichtungswidriges/praxisinternes QM durch die Nutzung von **ZQMS vollumfänglich** und ohne Schwierigkeit erfüllt werden können. Auch der neue Berichtsbogen ist bereits im ZQMS eingearbeitet.

### **ZQMS erfüllt die neue DIN Norm für "Dienstleistungen in der Gesundheitsversorgung"**

Mit Hilfe des letzten Updates und Ergänzung einiger Dokumente ist es uns gelungen ZQMS auch an die neue DIN EN 15224 anzupassen. Mit Erklärung vom 14. Februar 2014 hat der TÜV-Rheinland/LGA InterCert dem Zahnärztlichen Qualitätsmanagementsystem (ZQMS) erneut die Erfüllung der genormten Standards nach DIN EN 15224:2012 bestätigt. ZQMS erfüllt somit die Standards nach DIN EN ISO 9001:2008 und der DIN EN 15224:2012.

Die neuere Norm **DIN EN 15224** zeigt zwar viele Übereinstimmungen mit der DIN EN ISO 9001, geht jedoch in entscheidenden Punkten speziell auf Anforderungen des Gesundheitswesens, insbesondere in den Bereichen Patientensicherheit und Risikomanagement ein.



Abb.1: Konformitätssiegel

## **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 64) am 30. Oktober 2013 ist die Änderung der ArbMedVV in Kraft getreten.

### **Die wesentlichen Änderungen der ArbMedVV sind:**

1. Der Begriff „Vorsorgeuntersuchung“ wurde durch den Terminus „Vorsorge“ ersetzt.
2. Die Vorsorge beinhaltet ein beratendes Gespräch mit dem Arbeitsmediziner / Betriebsarzt zur Abklärung der gesundheitlichen Vorgeschichte und den individuellen Arbeitsplatzbedingungen sowie bei Bedarf die körperliche und klinische Untersuchung zur weiteren Aufklärung des Angestellten.
3. Ist für die Ausübung einer Tätigkeit eine Pflichtvorsorge im Sinne der ArbMedVV nötig (entspricht der alten G 42 Untersuchung / Infektionsgefährdung und der G 24 Hautuntersuchung) setzt dies nicht mehr die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit voraus, sondern eine aktive Teilnahme des Beschäftigten an einer Pflichtvorsorge. Die ausgestellte Vorsorgebescheinigung enthält neben Angaben zum Zeitpunkt und zum Grund für die Vorsorge auch einen Vermerk des Arztes, wann eine weitere Vorsorge stattfinden sollte. In der Regel liegt die Spanne zwischen 24 und 36 Monaten. Die Zeitspanne legt der Betriebsarzt/Arbeitsmediziner fest je nach gesundheitlicher Situation und Gefährdung des Beschäftigten.
4. Sollte aus Sicht des Arztes eine Versetzung des Beschäftigten an einen anderen Arbeitsplatz aus medizinischen Gründen erforderlich sein, darf diese Mitteilung nur nach Einwilligung des Beschäftigten an den Arbeitgeber weitergegeben werden.

## **Neues Vorgehen bei der Hepatitis B Impfempfehlung der STIKO**

Neues Vorgehen bei der Hepatitis B Impfempfehlung der STIKO (Ständige Impfkommision) bei beruflich exponierten Personen.

Jede Impfung zählt!

Dies bedeutet, dass es grundsätzlich keine unzulässig großen Abstände zwischen den Impfungen gibt. In der Regel muss auch bei einer für viele Jahre unterbrochenen Grundimmunisierung - z. B. gegen Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis, Hepatitis B – die Impfserie nicht neu begonnen werden. Auch eine nicht rechtzeitig gegebene Auffrischimpfung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden!

Nach erfolgreicher Impfung, 4-8 Wochen nach dritter Impfung d. h. Anti-HBs  $\geq$  100 IE/l, sind im Allgemeinen keine weiteren Auffrischimpfungen erforderlich. Ausnahmen:

1. Patienten mit humoraler Immundefizienz (jährliche Anti-HBs-Kontrolle, Auffrischimpfung, wenn Anti-HBs  $<$  100 IE/l)
2. Gesundheitsdienst, auch Zahnheilkunde (inkl. Labor, technischer Reinigungs-/Rettungsdienst) sowie Personal psychiatrischer Fürsorgeeinrichtungen / Behindertenwerkstätten, Asylbewerberheime
3. Durch Kontakt mit infiziertem Blut oder infizierten Körperflüssigkeiten Gefährdete, Auszubildende und Studenten

Sofern Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, ändern Sie bitte im ZQMS Ihre Profildaten.

**Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz**  
Langenbeckstraße 2  
55131 Mainz

Telefon: 0 61 31 / 9 61 36 60  
Telefax: 06131 / 9 61 36 89  
E-Mail: [geschaeftsstelle@lzk.de](mailto:geschaeftsstelle@lzk.de)

[Z-QMS Portal](#)  
[Impressum](#)  
[Datenschutz](#)